

Checkliste für die Beratungspraxis zu § 25b AufenthG

Die folgende Checkliste dient als Überblick über die wichtigsten Regelerteilungsvoraussetzungen von § 25b AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

1. Nachhaltig integrierte geduldete Person (§ 25b Abs. 1 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung einer AE nach § 25b Abs. 1 AufenthG
- Duldung oder AE nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) bei Antragstellung
 - Duldungsbescheinigung nicht zwingend erforderlich, Duldungsanspruch genügt; Inhaber:innen der "Duldung light" (§ 60b AufenthG) ausgeschlossen
 - Erteilung an Inhaber:innen von anderen Aufenthaltstiteln ausgeschlossen, allenfalls nach Ablauf der Geltungsdauer und einer "juristischen Duldungssekunde" in Absprache mit der ABH
- Voraufenthaltszeit
 - 6 Jahre ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet, bzw. 4 Jahre bei Zusammenleben mit ledigem minderjährigem Kind in häuslicher Gemeinschaft (bei getrennt lebenden Eltern: tatsächliche Verantwortungsübernahme und regelmäßiges Verweilen und Übernachten im Haushalt des Elternteils maßgeblich; auch andere sorgeberechtigte Personen erfasst, z.B. Großeltern, Tante/Onkel)
 - Zeiten mit einer "Duldung light" (§ 60b AufenthG) nur bei Besitz einer AE nach § 104c AufenthG zum Zeitpunkt der Antragstellung anrechenbar, nicht jedoch bei Besitz einer Duldung zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Kurzzeitige Unterbrechungen bis zu 3 Monaten im Einzelfall unschädlich
 - Abweichen von der Voraufenthaltszeit bei herausragenden Integrationsleistungen nach Absprache mit der ABH im Einzelfall nicht ausgeschlossen
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)
 - Aktives Bekenntnis durch persönlich unterschriebene Erklärung erforderlich
 - Über Inhalt der FDGO ist die betroffene Person zu belehren
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
 - Nachweis möglich durch Absolvierung Hauptschule, Ausbildung, Studium, Test „Leben in Deutschland“ (Teil d. Integrationskurses) oder Einbürgerungstest (mündliches Prüfen durch ABH im Einzelfall möglich)
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Erwerbstätigkeit
 - Nicht nur vorübergehende LUS (einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes) für Bedarfsgemeinschaft zu mehr als 50 % ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch Erwerbstätigkeit erforderlich
 - Eigenständige LUS durch Erwerbstätigkeit erforderlich (nicht durch Verpflichtungserklärung oder Zuwendungen, z.B. Unterhaltsleistungen möglich)
 - Keine Berücksichtigung etwaiger Wohngeldbezüge

- Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen in der Regel unschädlich bei:
Studierenden und Auszubildenden (Betroffene bleiben bei
Bedarfsgemeinschaft außer Betracht), Familien mit Kindern, die
vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen Arbeitsaufnahme nicht
zumutbar ist und Ausländer:innen mit pflegebedürftigen Angehörigen
- Absehen von dieser Voraussetzung, wenn Ausländer:in sie wegen einer
körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht
erfüllen kann
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse
 - Mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2
 - Nachweis u. a. durch erfolgreich absolvierten Sprachkurs oder Verständigung
in der ABH ohne Dolmetscher über einfache Sachverhalte; bei Kindern und
Jugendlichen Nachweis über Kita- oder Schulbesuch ausreichend
 - Absehen von dieser Voraussetzung, wenn Ausländer:in sie wegen einer
körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht
erfüllen kann
- Nachweis des Schulbesuchs bei Kindern im schulpflichtigen Alter
 - durch Vorlage Zeugnisse (mindestens d. letzten Jahres)
- Keine Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung aufgrund falscher Angaben
oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder
mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von
Ausreisehindernissen
 - Strenge Kausalität zwischen Fehlverhalten Antragsteller:in und der
Aussetzung der Abschiebung erforderlich; Verhalten muss einzig ursächlich
für Abschiebungsunmöglichkeit sein (“Monokausalität”)
- Kein Ausweisungsinteresse
 - AE zu versagen bei Verurteilung zu hohen Freiheitsstrafen wegen
(besonders) schwerwiegenden vorsätzlichen Straftaten (§ 54 Abs. 1 oder
Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG); Verstöße unterhalb dieser
Strafbarkeitsschwelle im jeweiligen Einzelfall zu würdigen (Tilgungsfristen und
Verwertungsverbote beachten (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BZRG))
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht
 - Absehen von Identitätsklärung und von der Passpflicht im Ermessen bei
Ergreifen der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen möglich (jedenfalls
bei Beantragung aus § 104c AufenthG heraus)
- Regelerteilungsanspruch (“Sollvorschrift”)
- Erteilungsdauer: längstens für 2 Jahre
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als “offensichtlich unbegründet”
abgelehnt wurde
- Erteilung “Zug und Zug” (“Pass gegen AE”) bei Vorliegen der sonstigen
Erteilungsvoraussetzungen zur Erleichterung der Passbeschaffung durch ABH
möglich

2. Familienangehörige (§ 25b Abs. 4 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25b Abs. 4 AufenthG
- Ehegatt:in, Lebenspartner:in oder minderjähriges lediges Kind in familiärer Lebensgemeinschaft mit einer begünstigten Person nach § 25b Abs. 1 AufenthG
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO), (s.o.)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (s.o.)
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Erwerbstätigkeit (s.o.)
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (s.o.)
- Nachweis des Schulbesuchs bei Kindern im schulpflichtigen Alter (s.o.)
- Keine Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen (s.o.)
- Kein Ausweisungsinteresse (s.o.)
- Regelerteilungsanspruch ("Sollvorschrift")
- Erteilungsdauer: längstens für 2 Jahre
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde

3. Inhaber:innen der Beschäftigungsduldung (§ 25b Abs. 6 AufenthG)

- Erteilung an Inhaber:innen der (Familien-)Beschäftigungsduldung unter den in § 25b Abs. 6 AufenthG näher beschriebenen Voraussetzungen; (aufgrund der bevorstehenden koalitionsvertraglichen Änderungen der Beschäftigungsduldung wird auf eine nähere Darstellung in dieser Checkliste verzichtet)